

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 84 - 85

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des k.  
Oberlandesgerichts München in Strafsachen aus dem  
I. Semester 1883 : (Fortsetzung.); (Schluß des  
Urtheiles unter Nr. III.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

anfechten, unterlasse jedoch die Rechtfertigung seiner Berufung, so werde nach den Anträgen Struckmann und Hauck (nach welchen die Specialisirung lediglich eine facultative sein sollte) das Berufungsgericht zur erneuten Prüfung sämtlicher Fälle in dem ausgedehntesten Maße gezwungen. Ähnliches trete ein, wenn der Angeklagte bei einer Mehrzahl von Fällen bloß wegen des Strafmaßes im einzelnen Falle eine Abänderung verlange.

In dieser Ausführung ist bemerkenswerth, daß Schwarze das Hauptgewicht auf das Zusammenreffen mehrerer Fälle legt, wobei allerdings zweifellos jeder einzelne Fall einen selbständigen Beschwerdepunkt bilden kann.

Nach Dr. Wolffsohn aber sollte die Begründung der Rechtfertigungsschrift entnehmen lassen, ob nur die Verletzung einer Rechtsnorm behauptet, ob eine faktische Constatirung für unrichtig gehalten, oder ob das Strafmaß für zu hoch angesehen werde; die von ihm in diesem Sinne ausgearbeiteten Vorschläge erklärte er, der Kommission vorlegen zu wollen, wenn dieselbe sich für das Prinzip der Specialisirung ausspreche.

(Schluß folgt.)

**Mittheilungen**  
aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts  
München in Strassachen aus dem 1. Semester 1883.  
(Fortsetzung.)

(Schluß des Urtheiles unter Nr. III.)

In Folge dessen kann aber schon in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 68 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 der Angeklagte nicht wegen einer Uebertretung verfolgt werden, wie sie ihm zur Last gelegt wird, und konnte die vorschriftsgemäß erstattete Anzeige der

bei der treffenden Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme S. von dem Standesbeamten nicht um deswillen zurückgewiesen werden, weil der eheliche Vater nicht verhindert sei, selbst die Geburt anzuzeigen.

Die unter Bezugnahme auf die Bemerkung im Commentare des Dr. Bölk zu §§. 18 und 19 des mehrerwähnten Gesetzes in der Revisionsausführung aufgestellte Behauptung, daß der eheliche Vater, wenn er an der Erstattung der Anzeige nicht gehindert sei, diese stets selbst mündlich bei dem Standesbeamten machen müsse, findet weder im Gesetze noch in dessen Entstehungsgeschichte eine Unterstützung, und steht, wie gezeigt, mit den Bestimmungen der §§. 19 und 68 Abs. 1 in Widerspruch. Die im Commentare in der Note 3 zu S. 19 ausgesprochene Ansicht aber, daß auch andere Personen, insofern sie die vom Gesetze geforderte eigene Wissenschaft haben, zur Anzeige eventuell verpflichtet seien, beruht offensichtlich auf einem Irrthum, da bezüglich der Geburten auf dem Festlande das Gesetz nur die in §§. 18 und 20 aufgeführten Personen für anzeigepflichtig erklärt. Die Mittelpersonen, von denen der S. 19 handelt, erstatten die Anzeige im Auftrage des Verpflichteten, nicht in Erfüllung einer ihnen obliegenden Anzeigepflicht. Nach S. 21 endlich ist der Standesbeamte wohl berechtigt, sich von der Richtigkeit einer Anzeige, im Falle er solche zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. Diese Bestimmung ist jedoch für die Entscheidung der hier vorliegenden Frage, ob der Angeklagte sich einer Uebertretung nach S. 68 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 dadurch schuldig gemacht hat, daß er die Geburt seines Kindes durch die hiebei zugegen gewesene Hebamme dem Standesbeamten anzeigen ließ, während er an der Anzeigeerstattung nicht verhindert war, ohne Bedeutung. Urtheil vom 4. Januar 1883.